



### **Regel beim Verkauf Caravan mit Beibehaltung der Parzelle auf Campingplatz Beringerzand (gemäß Art. 9 lid 3 RECRON-Bedingungen Feste Plätze)**

1. Wenn ein Verkäufer seinen Caravan mit Beibehaltung der Parzelle verkaufen will meldet er dies schriftlich an den Campingplatz.
2. Beim Verkauf einer Caravan mit Beibehaltung der Parzelle, ist der Verkäufer verpflichtet, Prüfung und Taxation durch einen Taxator des CED-Group ausführen zu lassen. Dies gilt nicht für Caravans, jünger als 5 Jahre, wo der Verkäufer die Ankaufrechnung vorlegt.
3. Der Verkäufer bezahlt bei der schriftlichen Anmeldung für Verkauf die Taxationskosten.
4. Nachdem die Taxationskosten bezahlt sind meldet der Campingplatz das Objekt an beim CED-Group.
5. Innerhalb von 1 Monat wird das zu verkaufende Objekt durch den CED-Group -Taxator geprüft und taxiert. Dieser Termin wird mit dem Verkäufer selbst abgemacht.
6. Der Taxator wird mit Hilfe einer Checklist, durch den Campingplatz aufgestellt, angeben, ob das zu verkaufende Objekt allen Sicherheits- und Bauvorschriften gerecht wird.
7. Bei einem Objekt, welches nicht den Vorschriften entspricht, ist es Grundregel, dass die Taxation weiter gemacht wird, und das der Taxator 1 Monat später zurück kommt um zu prüfen ob alles den Vorschriften entspricht. Von dieser Grundregel wird nur abgesehen wenn die Abweichungen so tief greifend sind, dass nach Meinung des Taxators, keine angemessene Taxation möglich ist. Die Taxation wird dann aufgeschoben bis eine Taxation Vorschriftsgemäss ist.
8. Der Verkäufer soll das zu verkaufende Objekt erst Vorschriftsgemäss in Ordnung bringen bevor das zu verkaufende Objekt mit Beibehaltung der Parzelle verkauft werden kann.
9. Der Wert von das zu verkaufende Objekt (Interieur und Exterieur) wird separat taxiert.
10. Die An- und Beigebäude welche Vorschriftsgerecht sind, werden separat taxiert.
11. Die Taxation wird Zweifach ausgefertigt. 1 Exemplar für Verkäufer, 1 Exemplar für den Campingplatz, 1 Kopie-Exemplar liegt zur Einsicht für potentieller Käufer.
12. Wenn der Taxationswert von das zu verkaufende Objekt **inklusive An- und Beigebäude**, aber **exklusive** Inventar, weniger ist als € 5.000,00, dann ist Verkauf mit Beibehaltung der Parzelle nicht möglich. Das Objekt kann dann nicht mit Beibehaltung der Parzelle verkauft werden und soll - am letzten Tag der Vereinbarung mit den Campingplatz – durch den Verkäufer von der Parzelle vom Campingplatz entsorgt sein. Beim angeben des Taxationswertes von das zu verkaufende Objekt, darf **der Wert der An- und Beigebäude, den Wert des Caravans nicht übersteigen**.
13. Wenn der Taxationswert, von das zu verkaufende Objekt **inklusive** An- und Beigebäude aber **exklusive** Inventar, zwischen € 5.000,00 und € 7.500,00 liegt, ist Verkauf mit Beibehaltung der Parzelle nur möglich unter die folgenden Bedingungen:
  - Der Käufer darf das Recreationobjekt nicht weiter verkaufen mit Beibehaltung der Parzelle.
  - Das Objekt muss nach Ablauf von einem Vereinbarungstermin entsorgt werden, oder nach Erlaubnis der Verwaltung auf Kosten des Eigentümers, eine neue Taxation und Prüfung gemacht werden von der CED-Group.
14. Dieser oben beschriebene Prozess muss innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Meldung durch den Verkäufer abgerundet sein.
15. Die Taxation und Prüfung ist 2 Jahre gültig. Wenn ein Objekt innerhalb dieser 2 Jahren wieder verkauft wird, ist eine neue Taxation nur dann nötig, wenn dies eine Folge ist von bestimmter Wertänderungen des Objektes.
16. Das Obenstehende lässt zu, das eine neue Taxation auf Kosten des Eigentümers immer möglich ist.